

## **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG**

### **Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 48/21**

#### **Firma Räder-Vogel, Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG**

#### **Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen (Polyurethanprepolymer zur Herstellung von Räder- und Rollenwerkstoffen)**

### **A. Sachverhalt**

Die Firma Räder-Vogel, Räder- und Rollenfabrik GmbH u. Co. KG in Hamburg hat bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung der Anlage zur Prepolymerherstellung auf dem Grundstück Pollhornbogen 3 in 21107 Hamburg (Wilhelmsburg) beantragt.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Erweiterung der bestehenden Anlage zur Prepolymerherstellung, um die Auslastungen zu verbessern. Da die Prepolymere nach verschiedenen Rezepturen hergestellt werden, ist der betriebliche Ablauf mit zusätzlichen Reaktoren zu optimieren. Durch die beantragte Änderung erhöht sich nicht die bisher maximal genehmigte Herstellungsmenge an Prepolymer, sondern nur die Möglichkeit unterschiedliche Rezepturen parallel herzustellen und zu vergießen.

### **B. Anwendbare Vorschriften**

Nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die beantragte Änderung stellt ein Vorhaben nach 4.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und § 5 UVPG durchzuführen.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Entscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Anhand der Antragsunterlagen, des FHH-Informationssystems, des FHH-Atlas sowie des Atlas Innere Sicherheit wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

### **C. Prüfungskriterien der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls**

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

### **D. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

### **E. Begründung:**

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2 Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Die vorgesehenen Änderungen werden in einem ausgewiesenen Industriegebiet gemäß Bebauungsplan Wilhelmsburg 1 (Bebauungsplan vom 18.06.1968) umgesetzt. Das Vorhaben befindet sich auf einem bereits vorhandenen Betriebsgelände und wird in einem vorhandene Produktionsgebäude realisiert. Bauliche Veränderungen durch das Vorhaben nach außen finden nicht statt, damit entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet. Durch das Vorhaben sind auf dem Baugrundstück keine geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 -30 BNatSchG und keine FFH- oder Vogel-

schutzgebiete und sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des vierten Kapitels des BNatSchG betroffen.

Lärm- und Staub-Emissionen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Produktionsbedingt werden gasförmige organische Emissionen erzeugt, die an der Entstehungsstelle abgesogen werden und vermischt mit Raumluft über Dachlüfter in die Atmosphäre abgeleitet werden. Relevante Umweltauswirkungen während der Betriebsphase durch Gesamtkohlenstoff-Ausstoß sind prozessbedingt als gering einzustufen. Eine mögliche Beeinträchtigung durch Lärm ist nicht zu besorgen, weil die vorgesehenen Schallminderungsmaßnahmen eine Erhöhung der Lärmemissionen am Standort minimieren.

Für die beantragten Änderungen der Anlage kommen Technologien zur Anwendung, die sich bereits seit langem bewährt haben und dem Stand der Technik und dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht. Die Anforderungen aus dem Wasserrecht (AwSV) werden durch geeignete Maßnahmen z.B. Nachweise zur Eignung der eingesetzten Bauteile und Werkstoffe umgesetzt. Wassergefährdende Stoffe werden nur in geringen Mengen eingesetzt, entsprechende Vorkehrungen (z.B. Auffangwannen) sind vorgesehen. Das Risiko eines Eintrages ins Grundwasser ist als gering zu bewerten.

Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten. Das vorhandene Gefahrenpotential im Werk erhöht sich wegen der Art und Menge der Einsatzstoffe und der Produktion nicht. Der Betriebsbereich unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Darüber hinaus wird das Unfallrisiko durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Die Lagebeziehung zu den Gebieten mit europäischen und nationalen Schutzstatus ist einer Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gegeben. Eine Betroffenheit artenschutzrechtliche Belange ist mit der beantragten Erweiterung nicht zu erwarten. Besondere örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich der Anlage nicht vor. Von den im Verfahren beteiligten Behörden wurde nicht geltend gemacht, dass es durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommen kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die in diesem Verfahren beantragten Änderungen der Anlage zur Herstellung von Kunststoffen nicht erforderlich ist.

## **F. Veröffentlichung des Prüfergebnisses**

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar